

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2009
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Kaiserswerther Straße 282,
40474 Düsseldorf

- im Folgenden auch „KGNW“ genannt -

und

- der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen
- der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach
- der Vereinigten IKK, Dortmund,
- der Knappschaft, Bochum,
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,
- den nachfolgend benannten Ersatzkassen:
 - der Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
 - der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
 - der Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
 - der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
 - der Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
 - der HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
 - der Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
 - der hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 6
SGB V

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg (VdAK),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
sowie den Leiter der Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe

- Verband der privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

**- im Folgenden auch „Verbände der Kostenträger“ genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich „Vertragspartner“ genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2009 wird auf 315.143.614,01 Euro festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2009 beträgt 75,95 Euro.
- (2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.
- (3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlages basiert auf 4.149.273 Fällen.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

- (1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
- (2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
- (3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2009, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der vorgenannte Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
- (4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2008 in 2009 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2009 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.
Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009. Kann erst nach dem 31. Dezember 2009 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.